

## **Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 16. Februar 2016**

### **Auftragsvergabe und Durchführung des Winterdienstes**

In Bremen-Nord ist der kommunale Umweltbetrieb Bremen (UBB) für den Winterdienst zuständig, südlich der Lesum die Nehlsen-Tochter ENO. Die Aufgaben des Winterdienstes sind in Leistungsverträgen mit der Stadtgemeinde Bremen geregelt. Die „Leitstelle Saubere Stadt“ beim Senator für Umwelt ist für die Kontrolle zuständig, der Senator erteilt fachliche Weisungen für den Straßenwinterdienst.

Für den Winterdienst gibt es eine Prioritätenliste mit Straßen, Rad- und Fußwegen, die vorrangig geräumt bzw. gestreut werden sollen. Zur konkreten Durchführung des Winterdienstes bekommen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von UBB und ENO Einsatzunterlagen, auf denen auch die durchgeführte Arbeit dokumentiert wird.

Die ENO vergibt immer mehr Aufträge an andere Firmen, die ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf einem deutlich niedrigeren Lohnniveau bezahlen. Es liegen Berichte vor, wonach grundlegende Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherungspflicht von diesen Drittfirmen teilweise nicht berücksichtigt werden (fehlende Warnwesten, keine Rundumleuchten an Fahrzeugen). Ob die beauftragten Drittfirmen tariftreu sind, ist unklar. Wer all das faktisch kontrolliert, ist ebenfalls offen.

Klar ist hingegen, dass immer weniger Angestellte der ENO südlich der Lesum für den Winterdienst zur Verfügung stehen. Waren zu Zeiten der öffentlichen Straßenreinigung noch 360 Beschäftigte in Winterrufbereitschaft, lag diese Zahl vor zwei Jahren noch bei 180. Im Januar 2016 wurden nur noch rund 90 qualifizierte und nach Tarif bezahlte Beschäftigte der ENO im Winterdienst eingesetzt.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Leistungen im Straßenwinterdienst sind auf Grundlage der Leistungsverträge bzw. sonstigen Vereinbarungen zum Winterdienst in Bremen-Nord und im Bezirk südlich der Lesum inhaltlich, quantitativ und qualitativ vorgeschrieben? Gibt es für die beiden Bezirke unterschiedliche Zielvorgaben über die Qualität des Winterdienstes auf Straßen und Wegen?
2. Was sehen die Kataster bzw. „Prioritätenlisten“ in den beiden Reinigungsbezirken jeweils vor hinsichtlich der Summe prioritär zu räumender bzw. zu streuender Straßenabschnitte (bitte angeben in Kilometer und aufschlüsseln nach den beiden Bezirken)?
3. Welche Kosten entfielen in den vergangenen vier Jahren auf die Erbringung des Straßenwinterdienstes in den beiden Bezirken? Sofern der Winterdienst nicht separat von der übrigen Straßenreinigung abgegrenzt werden kann: Wie berechnen sich die Leistungsentgelte für den Winterdienst, und welche Leistungsentgelte wurden seit 2010 jährlich real für den Winterdienst von ENO und UBB abgerechnet?
4. Gibt es Vorschriften, Dienstanweisungen oder vergleichbare Vorgaben bei der ENO und beim UBB, die Einschränkungen der Vorhaltung, Alarmierung und Durchführung des Winterdienstes in der Nacht vorsehen? Wenn ja, in welcher Form und mit welcher Begründung?
5. Die Fahrten von UBB und ENO müssen dokumentiert bzw. protokolliert werden. Inwiefern werden diese Dokumentationen dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr vorgelegt?

6. Liegen dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Einsatzdokumentationen über die Nacht vom 3. Januar 2016 auf den 4. Januar 2016 vor, und wie viele Beschäftigte des UBB und der ENO waren demnach zu welchem Zeitpunkt im Einsatz?
7. Wie viele Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter sind bei ENO und UBB jeweils in Winterschichtdienst eingeteilt, und kann damit ein Winterstraßendienst auf Grundlage der vereinbarten Leistungserbringung rund um die Uhr gewährleistet werden?
8. Über wie viele geeignete Fahrzeuge verfügen ENO und UBB, und kann damit die Leistungserbringung sichergestellt werden?
9. Welche Firmen erbringen in Fremdvergabe welche Leistungen im Bereich Straßenwinterdienst in Bremen-Nord und südlich der Lesum (bitte aufschlüsseln nach im Januar 2016 erbrachte Leistungen bzw. in Prozent der geräumten oder gestreuten Straßenkilometer)?
10. Welchen Anteil an den Arbeiten verrichten diese Firmen in Fremdvergabe?
11. Wo erfolgt die konkrete Planung und Verteilung der Routen im Winterdienst zwischen den verschiedenen Räumdiensten?
12. Nach welchen Kriterien werden diese Firmen ausgewählt, und inwiefern ist der Senat in den Prozess der Untervergabe der Leistungserbringung eingebunden? In welcher Form ist diese Fremdvergabe geregelt? Gibt es in diesem Bereich Werkverträge oder Leiharbeit?
13. Bezahlen die jeweiligen Firmen für die Erbringung in Fremdvergabe nach Tarif, und wenn ja, nach welchem? Wird der Mindestlohn und das Arbeitszeitgesetz eingehalten, und welche Regelungen gibt es hinsichtlich Schicht- und Bereitschaftszulagen?
14. Sind dem Senat aktuell Probleme beim Arbeitsschutz und bei der Verkehrssicherungspflicht bekannt geworden, und wer kontrolliert die Einhaltung dieser Standards?
15. Wer haftet für etwaige Verstöße gegen Arbeitsschutz- und Verkehrssicherungspflichten?
16. Welche konkreten Ergebnisse wurden beim sogenannten Schneegipfel erreicht?

Klaus-Rainer Rupp, Claudia Bernhard,  
Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

D a z u

### **Antwort des Senats vom 22. März 2016**

1. Welche Leistungen im Straßenwinterdienst sind auf Grundlage der Leistungsverträge bzw. sonstigen Vereinbarungen zum Winterdienst in Bremen-Nord und im Bezirk südlich der Lesum inhaltlich, quantitativ und qualitativ vorgeschrieben? Gibt es für die beiden Bezirke unterschiedliche Zielvorgaben über die Qualität des Winterdienstes auf Straßen und Wegen?

Winterdienstleistungen werden für die Stadtgemeinde Bremen neben der Entsorgung Nord GmbH (ENO) und dem Umweltbetrieb Bremen (UBB) auch vom Amt für Straßen und Verkehr (ASV), von bremenports und der Überseestadt GmbH erbracht. Die Leistungen der ENO werden gemäß Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung – einschließlich des Winterdienstes – aus dem Jahr 1998 erbracht. Mit dem UBB wird in der Regel alle zwei bis drei Jahre eine neue Leistungsvereinbarung geschlossen.

Der Winterdienst der ENO sowie des UBB umfasst in erster Priorität die Fahrbahnen der Straßen des Winterstreudienstkatalogs sowie bestimmte Radwege- und Gehwegstrecken. Darüber hinaus wird Winterdienst in dem Umfang, wie er zuvor von den Bremer Entsorgungsbetrieben (BEB) bzw. dem Bauamt Bremen-Nord (BBN) wahrgenommen wurde, geleistet. Die Anlieger sind generell für die dem Fußgängerverkehr dienenden Bereiche zuständig.

Die Zielvorgaben sowie die Qualität des Winterdienstes in den beiden Bezirken unterscheiden sich nicht.

2. Was sehen die Kataster bzw. „Prioritätenlisten“ in den beiden Reinigungsbezirken jeweils vor hinsichtlich der Summe prioritär zu räumender bzw. zu streuender Straßenabschnitte (bitte angeben in Kilometer und aufschlüsseln nach den beiden Bezirken)?

ENO und UBB betreuen folgende Winterdienststufmänge:

Winterdienststufmänge ENO und UBB					
Dienst-leister	Bezirk	Große Streuer	Kleine Streuer	Kleine Streuer	Positionen manuell
		1. Dringlichkeit (Länge in km)	1. Dringlichkeit (Länge in km)	2. Dringlichkeit (Länge in km)	1.+2. Dringlichkeit (Anzahl in Stück)
ENO	Stadt	365	90	375	1000
UBB	Nord	105	15	95	80

Bei den großen Streuern bezieht sich die km-Angabe auf die Netzlänge (in der Regel mehrspurige Straße), bei den kleinen Streuern auf die Streulänge. Eine manuelle Position ist z. B. eine komplette Ampelanlage.

3. Welche Kosten entfielen in den vergangenen vier Jahren auf die Erbringung des Straßenwinterdienstes in den beiden Bezirken? Sofern der Winterdienst nicht separat von der übrigen Straßenreinigung abgegrenzt werden kann: Wie berechnen sich die Leistungsentgelte für den Winterdienst, und welche Leistungsentgelte wurden seit 2010 jährlich real für den Winterdienst von ENO und UBB abgerechnet?

Kosten des Winterdienstes werden grundsätzlich weder mit der ENO noch mit UBB separat abgerechnet. Das Entgelt der ENO bezieht sich auf Straßenreinigung und Winterdienst, das Entgelt des UBB auf Straßenreinigung, Winterdienst und Sinkkastenreinigung. In 2010 erfolgte eine Überprüfung der ENO-Entgelte nach Preisrecht (Leitsätze für die Preisermittlung, LSP).

Winterdienstkosten wurden in der Vergangenheit lediglich bei Nichtauskömmlichkeit des Gesamtjahresentgelts aufgrund erheblicher Winterdienst-Ausgaben infolge extremer Winter durch den UBB nachgewiesen, um eine Erstattung der Mehrkosten vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) zu erhalten. ENO hat diese Möglichkeit nicht. Konkrete Angaben können aus diesen Gründen nicht gemacht werden.

4. Gibt es Vorschriften, Dienstanweisungen oder vergleichbare Vorgaben bei der ENO und beim UBB, die Einschränkungen der Vorhaltung, Alarmierung und Durchführung des Winterdienstes in der Nacht vorsehen? Wenn ja, in welcher Form, und mit welcher Begründung?

Anlage des ENO-Vertrags über die Durchführung der Straßenreinigung ist eine Dienstanweisung zum Winterdienst. Darin ist für den Einsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit u. a. festgelegt, dass zwischen 23 Uhr und 1 Uhr kein Streubeginn erfolgt. Dies entspricht der Regelung, wie sie zuvor bei den BEB galt. Hintergrund ist, dass in dieser Zeit im Allgemeinen kein bedeutendes Verkehrsaufkommen besteht und daher als Ruhepause genutzt wird.

Gemäß Dienstanweisung Winterdienststadtreinigung Bremen-Nord im Umweltbetrieb Bremen, gültig vom 1. November 2013 bis 31. Oktober 2018, gilt folgende Regelung: An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen begrenzt sich die Einsatzzeit von 4 bis 22 Uhr.

An Werktagen decken die UBB-Mitarbeiterinnen/-Mitarbeiter in der Regel einen Zeitraum von 4.45 bis 20 Uhr ab. Die verbliebene Zeit von 20 bzw. 22 Uhr bis 4 bzw. 4.45 Uhr wird bei Bedarf durch beauftragte Unternehmen abgedeckt.

5. Die Fahrten von UBB und ENO müssen dokumentiert bzw. protokolliert werden. Inwiefern werden diese Dokumentationen dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr vorgelegt?

Die ENO-Dokumentation erfolgt vertragsgemäß quartalsweise bzw. auf Anforderung jederzeit. Der UBB liefert die Winterdienstdokumentation monatlich und

auf Anforderung an den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Auf Anforderung erfolgte eine Dokumentation zuletzt nach den Schneereignissen Mitte Januar.

6. Liegen dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Einsatzdokumentationen über die Nacht vom 3. Januar 2016 auf den 4. Januar 2016 vor, und wie viele Beschäftigte des UBB und der ENO waren demnach zu welchem Zeitpunkt im Einsatz?

Die Einsatzdokumentationen liegen vor.

Bei der ENO waren bis 6.30 Uhr 73 gewerbliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und vier Angestellte tätig. Diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter waren im Rahmen der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes im Einsatz. Ab 6.30 Uhr kamen weitere 40 gewerbliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und vier Angestellte (Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Tagesdienst) hinzu.

Beim UBB waren ab 6.45 Uhr 17 gewerbliche Mitarbeiter und ein Angestellter im Einsatz.

7. Wie viele Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter sind bei ENO und UBB jeweils in Winterschichtdienst eingeteilt, und kann damit ein Winterstraßendienst auf Grundlage der vereinbarten Leistungserbringung rund um die Uhr gewährleistet werden?

Die Anzahl der im Winterdienst eingesetzten Personen hängt erheblich von der Wetterlage ab. Die Organisation des Winterdienstes in Schichten nimmt UBB vor. ENO disponiert bedarfsgerecht. Beide können während der üblichen Arbeitszeit auf ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Straßenreinigung zurückgreifen. Hinzu kommen die Kolleginnen/Kollegen, die sich für die Winterdienststrufbereitschaft gemeldet haben. Darüber hinaus haben sowohl ENO als auch UBB die Möglichkeit, bei Bedarf Dritte zu beauftragen. Der Winterdienst wird daher von beiden gemäß den Erfordernissen erbracht.

Eine Abdeckung von 24 Stunden ist in den vereinbarten Leistungserbringungen nicht verpflichtet.

8. Über wie viele geeignete Fahrzeuge verfügen ENO und UBB, und kann damit die Leistungserbringung sichergestellt werden?

Folgende Winterdienst-Einsatzfahrzeuge halten ENO und UBB vor:

Streifahrzeuge ENO und UBB				
Dienstleister	Bezirk	Große Streuer (Anzahl in Stück)	Kleine Streuer (Anzahl in Stück)	Pritschenwagen (Anzahl in Stück)
ENO	Stadt	20	29	29
UBB	Nord	6	7	3

Die Leistungserbringung kann damit bei ENO und UBB sichergestellt werden (siehe nachfolgende Tabelle).

Vergleich Leistungsumfänge je Winterdienstfahrzeuge ENO und UBB				
Dienstleister	Bezirk	km je großem Streuer	km je kleinem Streuer	Anzahl Positionen je Pritschenwagen
ENO	Stadt	18	16	34
UBB	Nord	17,5	16	27

Werden Dritte beauftragt, kommen gegebenenfalls deren Fahrzeuge hinzu.

9. Welche Firmen erbringen in Fremdvergabe welche Leistungen im Bereich Straßenwinterdienst in Bremen-Nord und südlich der Lesum (bitte aufschlüsseln nach im Januar 2016 erbrachte Leistungen bzw. in Prozent der geräumten oder gestreuten Straßenkilometer)?

Die ENO setzt Firmen aus dem Garten- und Landschaftsbau und dem Reinigungsgewerbe ein. Diese Firmen verfügen über langjährige Erfahrung im Winterdienst und können im Winter bedarfsgerecht Personal zur Verfügung

stellen, da in den eigentlichen Aufgaben witterungsbedingt weniger Aufträge zu erfüllen sind. Im Leistungsbereich der großen und kleinen Streufahrzeuge erfolgt keine Fremdvergabe. Eine Fremdvergabe erfolgt ausschließlich in den manuellen Bereichen, im Januar 2016 zu ca. 50 % der Positionen wie z. B. Haltestellen und Ampelanlagen.

Der UBB setzt einen mittelständischen Entsorgungsbetrieb im Leistungsbereich der großen und kleinen Streufahrzeuge ein. Im Bereich der großen Streufahrzeuge beträgt der Anteil der Vergabe ca. 45 % der Netzlänge, bei den kleinen ca. 10 % der Streulänge. Im manuellen Bereich wird eine Firma aus dem Garten- und Landschaftsbau eingesetzt, die ca. 85 % der Positionen der Leistung erbringt.

10. Welchen Anteil an den Arbeiten verrichten diese Firmen in Fremdvergabe?  
Für die Auftragnehmer der ENO und des UBB sind keine Unterauftragsvergaben bekannt.

11. Wo erfolgt die konkrete Planung und Verteilung der Routen im Winterdienst zwischen den verschiedenen Räumdiensten?

Die konkrete Planung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mit der ENO bzw. dem UBB. Sie beginnt bei bestehendem Änderungsbedarf unmittelbar nach Abschluss einer Winterdienstsaison. Zudem gibt es mindestens einen Termin zur Abstimmung der Straßen des Winterstreudienstkatalogs. Die interne Routenplanung erledigen ENO und UBB in Eigenregie in Abhängigkeit von der Lage der Betriebshöfe.

12. Nach welchen Kriterien werden diese Firmen ausgewählt, und inwiefern ist der Senat in den Prozess der Untervergabe der Leistungserbringung eingebunden? In welcher Form ist diese Fremdvergabe geregelt? Gibt es in diesem Bereich Werkverträge oder Leiharbeit?

Das Rechtsverhältnis der Stadtgemeinde Bremen besteht zwischen dem SUBV und der ENO. Bei der kommunalen Leistungserbringung besteht eine Vereinbarung zwischen dem SUBV und dem UBB. Eine Vertragsbeziehung des Auftraggebers SUBV zu den beauftragten Dritten besteht nicht.

Sowohl ENO als auch UBB sind vertraglich berechtigt, die ihnen obliegenden Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Im Vertrag mit der ENO ist festgelegt, dass die ENO für den eingesetzten Dritten haftet. UBB ist vertraglich verpflichtet, beauftragte Dritte zu kontrollieren. Die Verträge zwischen ENO bzw. UBB und den beauftragten Dritten sind dem Senat daher nicht bekannt.

13. Bezahlen die jeweiligen Firmen für die Erbringung in Fremdvergabe nach Tarif, und wenn ja, nach welchem? Wird der Mindestlohn und das Arbeitszeitgesetz eingehalten, und welche Regelungen gibt es hinsichtlich Schicht- und Bereitschaftszulagen?

Die von der ENO beauftragten Unternehmen bezahlen ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach den jeweiligen Branchentarifen. Die Tarife liegen über dem Mindestlohn der Abfallwirtschaft. Für die Einhaltung des Mindestlohns liegen ENO schriftliche Bestätigungen vor. Die Fremdfirmen müssen selbstverständlich das Arbeitszeitgesetz einhalten. Regelungen zu Schicht- und Bereitschaftszulagen liegen in der Verantwortung der Fremdfirmen.

Die für UBB tätigen Unternehmen zahlen nach dem GaLaBau-Tarifvertrag (Garten- und Landschaftsbau). Für die Einhaltung des Mindestlohns liegen schriftliche Bestätigungen vor. Schicht- und Bereitschaftszulagen werden von diesen Unternehmen gewährt.

14. Sind dem Senat aktuell Probleme beim Arbeitsschutz und bei der Verkehrssicherungspflicht bekannt geworden, und wer kontrolliert die Einhaltung dieser Standards?

Die Einhaltung der Standards im Arbeitsschutz wird durch die Gewerbeaufsicht kontrolliert. Dieser sind derzeit keine Probleme bekannt.

Verstöße gegen Regelungen der Verkehrssicherungspflicht sind nicht bekannt geworden. Die Zuständigkeiten sind vertraglich festgelegt. SUBV kontrolliert stichprobenartig die Leistungserbringung. Dass die Schneeräumergebnisse an den drei schneekritischen Tagen im Januar in der Stadtgemeinde Bremen dennoch nicht zufriedenstellend waren, hat SUBV zum Anlass genommen, ein

Treffen aller städtischen und privaten Winterdienstakteure zu veranlassen (siehe Frage 16).

15. Wer haftet für etwaige Verstöße gegen Arbeitsschutz und Verkehrssicherungspflichten?

Für die Einhaltung der Arbeitsschutz-Standards ist jedes Unternehmen selbst verantwortlich. Verstöße werden, soweit sie bekannt werden, von der zuständigen Behörde geahndet.

Für die Einhaltung der Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des städtischen Winterdienstes ist grundsätzlich die Stadtgemeinde Bremen verantwortlich, die dies im Innenverhältnis gegenüber der ENO und dem UBB geltend machen kann.

16. Welche konkreten Ergebnisse wurden beim sogenannten Schneegipfel erreicht?

Bei diesem Treffen städtischer und privater Akteure im Winterdienst wurde erörtert, warum der Winterdienstesinsatz trotz bestehender Regelungen an den drei schneekritischen Tagen im Januar nicht gut funktioniert hat und wie dies verbessert werden kann.

Dabei wurde festgestellt, dass nicht alle Beteiligten ihre Aufgabe erwartungsgemäß erfüllt haben. Aufgrund der Wetterprognosen, die teilweise erheblich von der Realität abwichen, kam es zu Fehleinschätzungen hinsichtlich des Einsatzes der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und teilweise hinsichtlich erforderlicher Einsatzzeiten. Informationen über möglicherweise geeignetere Wetterprognosen wurden ausgetauscht. Ferner wurden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der privaten Winterdienste im Hinblick auf den Einsatz eines Räumschildes nachgeschult. Des Weiteren wurde seitens des Amtes für Straßen und Verkehr angeboten, die privaten Reinigungsfirmen über deren eigene Alarmierung der Streufahrzeuge zur informieren.

Ferner wurde vereinbart, dass die Tätigkeiten der verschiedenen öffentlichen und privaten Winterdienstakteure besser miteinander verzahnt werden. Diesbezüglich wurden Gespräche verschiedener Akteure vereinbart, um Verbesserungen zu erreichen.



